

Stellungnahme Teilrevision PBV (Meldeverfahren)

Die Stellungnahme wurde am 24. Mär 2026 um 16:22:17 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision PBV (Meldeverfahren)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

209839

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 1 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Broschüre "Solaranlagen richtig gut" anpassen	Die Informationen in der Broschüre "Solaranlagen richtig gut" sind sehr wertvoll für die Gemeinden. Allerdings stimmen die Daten im Prozessdiagramm nicht mehr. Die Broschüre sollte dringend angepasst werden, da sie ein gutes Hilfsmittel ist.
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 1 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Dokumente, die in Vernehmlassungsvorlagen genannt werden, müssen auffindbar sein.	Es ist irritierend, dass der §107a des PBG genannt wird, der jedoch weder im Rechtsbuch, noch sonst im Internet gefunden werden kann. Nur Fachkundige könnten ahnen, dass dieser noch in "Revision" ist. Das ist für die breite Bevölkerung unverständlich.
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 1 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	§55a Abs. 1 Ziffer 4: Die Bohrbewilligung muss Teil der Unterlagen des Meldeverfahrens sein.	Es ist praxisfremd, dass die Bewilligung ausstehend ist, wenn das Meldeformular eingereicht wird. Die Beurteilung des Meldeformulars wird nicht in der Frist eingehalten werden können, da die Rückmeldung des Amt für Umwelt erfahrungsgemäss zu lange dauert. Dies generiert wiederum einen Mehraufwand für die Gemeinden bezüglich Information an die einreichende Person.
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 2 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	§55a Abs. 2 Ziffer 1 ist ersatzlos zu streichen	Das Hinweisinventar ist nicht geeignet, um zu definieren, bei welchen Gebäuden das Meldeverfahren nicht gilt. Erstens soll dieses Inventar demnächst abgelöst werden, zweitens haben die Gemeinden den Objektschutz in der Regel eigentümerverbindlich festgelegt. Darauf ist abzustellen. Da angenommen werden muss, dass bereits ein Raum oder Ort für eine Heizung im Innenraum vorhanden war, ist nicht zu erwarten, dass es eine grosse Veränderung am oder im Gebäude gibt. Die Gemeinden können individuell entscheiden, ob sie zusätzliche Unterlagen einfordern. Durch ein erleichtertes Bewilligungsverfahren für Innen werden aufgestellte Wärmepumpen und Erdsonden bei geschützten Objekten diese Art von Heizungsersatz gefördert. Das heisst, dass eher auf die Erstellung von aussen aufgestellten Anlagen verzichtet wird
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 2 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Die Formulierung "Hinweisinventar" streichen und ersetzen: Objekte die kommunal eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt sind.	Es ist noch offen, ob das Hinweisinventar überhaupt in dieser Form noch Bestand hat, die NHG Revision ist pendent.
Gesetzesvorlage	§ 55b Abs. 4 Einzureichende Unterlagen	§55b Abs. 4 Ziffer 1: Die Bewilligung der Erdwärmesondenbodenbohrung muss vorliegen.	Es ist praxisfremd, dass die Bewilligung ausstehend ist, wenn das Meldeformular eingereicht wird. Es ist unklar wie lange der Bewilligungsprozess benötigt, daher kann die Frist nicht eingehalten werden.
Gesetzesvorlage	§ 55b Abs. 5 Einzureichende Unterlagen	Das Formular muss vor der Veröffentlichung den Gemeinden oder im Minimum dem VTG zur Vernehmlassung vorgelegt werden	Für die Gemeinden und für die Werke ist es sehr wesentlich, was die Leistungsanforderungen sind und was für Kriterien zur Produktbeschreibung aufgeführt werden. Das Formular muss die wichtigsten Parameter abfragen. Der Entwurf des neu zu erstellenden Formulars soll darum dem VTG oder allen Gemeinden in die Vernehmlassung gegeben werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	Gesetz	Die Verankerung von bewilligungspflichtigen und meldepflichtigen Bauten in der PBV und bewilligungsfreie Bauten im PBG ist systemisch falsch. Es gilt erneut anzumerken, dass Luft/Wasser-Wärmepumpen Lärmemissionen verursachen und bereits dies führt immer wieder zu Diskussionen, weil Hauseigentümer und Installateure diese Anlagen meistens zur Liegenschaft des Nachbarn ausrichten und nur darauf achten, dass das eigene Wohlbefinden nicht gestört wird. Dies ist die Realität, die bereits heute die Gemeinden beschäftigt. Durch die Erweiterung der Bestimmung mit Klimageräten, sollte dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip noch stärker Beachtung geschenkt werden. Wir halten daher erneut fest, dass wir gegen die Einführung des neuen §107a PBG sind. Die Gründe haben wir anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens Revision PBG im 2023 (siehe Beilage) erläutert. - Anhang A	
Erläuternder Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Bau und Umwelt
Departementschef Dominik Diezi
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 12. September 2023

Revision des Planungs- und Baugesetzes

Geschätzter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 unterbreitet das Departement für Bau und Umwelt dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Revision des Planungs- und Baugesetzes, mit Frist bis am 15. Oktober 2023. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Einleitende Bemerkung

Eine Arbeitsgruppe des VTG hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Planungs- und Baugesetzes auseinandergesetzt.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere die neuen Bestimmungen zu Baureglement und Gestaltungsplan zu Unmut führen. Die Gemeinden erachten die Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren durch das DBU immer mehr als Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden. Es wird weit mehr als die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht geprüft und dies wird stets mit der impliziten Botschaft verbunden, weil die Gemeinden sonst «falsch planen». Insbesondere deshalb wehren sich die Gemeinden gegen weitere Bestimmungen. Es ist nach Meinung der Gemeinden auch unzutreffend, wenn im erläuternden Bericht in Ziffer 2.4 behauptet wird, diese Bestimmung habe keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

Bemerkungen zur Teilrevision Planungs- und Baugesetz

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 18 Abs. 1, Ziff. 17 – Baureglement

Massnahmen zur Förderung der Biodiversität werden durch die Gemeinden geprüft. Die Gemeinden sind sich der Bedeutung der Biodiversität bewusst. Es braucht keine zusätzliche Erwähnung im Gesetz. Die Aufzählung in § 18 PBG ist nicht abschliessend und kann durch die Gemeinde beliebig erweitert werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der Ergänzung von § 18 Abs. 1, Ziff. 17 PBG die Gemeinden vom zuständigen Departement stets aufgefordert werden, entsprechende Massnahmen oder Regelungen zu treffen. Gegen diese abzusehenden weiteren Eingriffe des Departements wehren sich die Gemeinden. **Den Gemeinden soll auch in Zukunft der entsprechende Ermessensspielraum eingeräumt werden. Auf diese neue Bestimmung ist zu verzichten.**

§ 22 – Kantonale Nutzungszonen

Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton mit der Ergänzung eine Vereinfachung des Ablaufs sieht.

Der VTG anerkennt, dass für gewisse Nutzungen eine kantonale Nutzungszone sinnvoll ist. Es stellt sich aber die Frage, was der Kanton diesbezüglich konkret plant. Gibt es ausser Wil West und der KVA noch weitere Beispiele, für die kantonale Nutzungszonen gewünscht wären? Insbesondere interessiert es betroffene Gemeinden, ob der Kanton beabsichtigt, Windgebiete gemäss kantonalem Richtplan sowie das Projekt Thur+ über solche Nutzungszonen zu regeln.

Die vorgeschlagenen Formulierungen geben dem Kanton zusätzliche Kompetenzen, welche für die Gemeinden z.T. weitreichende Konsequenzen haben können. Die Gemeinden fordern deshalb vom Kanton, dass er diese Möglichkeit sehr zurückhaltend und unter Einbezug der Gemeinden in Anspruch nimmt. Der Zonenplan ist eine wichtige kommunale Aufgabe, die nicht leichtthin übersteuert werden darf.

§ 22b Abs. 1 – Zustimmungserfordernis

Die Erteilung einer Baubewilligung ist Sache der Gemeinde. Es bedarf diesen Eingriff in die Hoheit der Gemeinden nicht. Bei diesem Verfahren ist die Gemeinde (wie auch der Kanton) an die übergeordnete Planung gebunden. Es geht um einen Kontrollmechanismus, den es nicht braucht. Grundlegend falsch ist der Hinweis, es sei eine Gesetzeslücke. **. Es bedarf keiner weiteren Prüfung bzw. Bewilligung des Kantons. Diese Bestimmung ist zu streichen.**

§ 22d – Gewässerkorrekturen

Wir finden es unverständlich, dass der Kanton in den Prozess der Gemeinden eingreift. Wird im kantonalen Richtplan eine kantonale Nutzungszone ausgeschieden, dann ist Argumentarium vorhanden und die Gemeinden können die Gewässerkorrekturen eigenständig durchführen. **Wir erachten es als unangebracht, wenn der Kanton Gewässerkorrekturen vornimmt, die in der Kompetenz der Gemeinden liegen.** Hinzu kommt, dass dies dann trotzdem von den Gemeinden bezahlt werden soll. Die Gemeinden wären kantonalen Ämtern ausgeliefert, ohne Einfluss nehmen zu können. Einzig die Rechnung könnten wir noch bezahlen. Diese Bestimmung ist zu streichen.

§ 24 Abs. 1, Ziff. 8a – Inhalt (Sondernutzungspläne)

Es kann auf die Ausführungen in der einleitenden Bemerkung sowie zu § 18 PBG verwiesen werden. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität werden durch die Gemeinden geprüft. Es benötigt keine explizite Erwähnung im Gesetz. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch die Gemeinde beliebig erweitert werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der Ergänzung des § 24 Abs. 1, Ziff. 8a, die Gemeinden stets aufgefordert werden, entsprechende Massnahmen oder Regelungen zu treffen. Gegen diese abzusehenden weiteren Eingriffe des Departements wehren sich die Gemeinden. **Den Gemeinden soll auch in Zukunft der entsprechende Ermessensspielraum eingeräumt werden. Diese Bestimmung ist zu streichen.**

§24 Abs. 1, Ziff. 15a – Inhalt (Sondernutzungspläne)

Das Befremden über den Umgang des Kantons mit den Gemeinden in Gestaltungsplanverfahren ist in den einleitenden Bemerkungen dargelegt worden. Qualifizierte Verfahren können nützlich sein. Wenn die Bestimmung nach § 24 Abs. 1, Ziff. 15a aber aufgenommen wird, kann das ARE immer ein solches Verfahren einfordern, wenn es dies für «erforderlich» hält. Dass das ARE dies in steter Regelmässigkeit tut, ergibt sich daraus, dass es in Vorprüfungsberichten "vom gemäss § 24 Abs. 1 PBG erforderlichen Inhalt" spricht. Diese schleichende Kompetenzverschiebung akzeptieren die Gemeinden nicht länger, weshalb auch diese Bestimmung zu streichen ist. Sie ist überflüssig, da diese Verfahren schon heute möglich sind. Der Einfluss des Kantons muss nicht erweitert werden. Wie bereits bei § 24 Abs. 1, Ziff. 8a, kann die Aufzählung durch die Gemeinde beliebig erweitert werden, was auch gemacht wird, wo es sinnvoll erscheint. **Den Gemeinden soll auch in Zukunft der entsprechende Ermessensspielraum eingeräumt werden. Diese Bestimmung ist zu streichen.**

§ 27a Abs. 2 – Planungskosten

Eine Beschränkung der an die Grundeigentümer zu übertragenden Kosten ist nicht nötig. Es besteht bei gewissen Projekten kein öffentliches Interesse, die Kosten für den Erlass eines Gestaltungsplans durch die Öffentlichkeit tragen zu lassen. Deshalb ist auf die Beschränkung bis 50% zu verzichten.

§ 32 Abs. 1 – Planungszone

Es ist sinnvoll, die Formulierung anzupassen.

§ 107a – Meldeverfahren

Die Gemeinden stehen der Einführung dieser Bestimmung sehr kritisch gegenüber. Insbesondere wird übersehen, dass zwischen Wärmepumpen und PV-Anlagen z.B. bezüglich Immissionen eine erhebliche Differenz besteht. Schon heute führen Wärmepumpen zu Immissionsklagen. Im Weiteren wird übersehen, dass nebst dem Lärmschutznachweis

auch das allgemeine Vorsorgeprinzip gilt. Insbesondere dieses rechtfertigt, dass ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird. Diese Problematik akzentuiert sich mit der Innenverdichtung noch weiter. Der politische Vorstoss für dieses Verfahren stammt insbesondere aus der Installateurbranche. Die Gemeinden stellen aber gerade fest, dass oft Hauseigentümer und Installateure den nachbarschaftlichen Verhältnissen keine Beachtung schenken, was in der Folge zu Problemen führt. Es braucht deshalb zwingend weiterhin ein Baubewilligungsverfahren für Wärmepumpen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, inwiefern ein Baubewilligungsverfahren den Ausbau von Wärmepumpen behindern soll. Vielmehr hält dieses Verfahren die Planenden dazu an, sorgfältig zu planen. Es liegt im Interesse aller, dass heute auf gut geplante Anlagen geachtet wird und wir nicht in ein paar Jahren feststellen müssen, dass der «Wildwuchs» neue Probleme schafft. Im Weiteren erachtet es der VTG als falsch, dass es in der Kompetenz des Regierungsrats liegen soll, welche Anlagen diesem Verfahren unterstellt werden sollen. Das Beispiel Wärmepumpen zeigt, dass die Praxiserfahrung bei den Gemeinden liegt, weshalb – wenn man an diesem Verfahren festhalten will – im Gesetz festzulegen ist, welche Bauten und/oder Anlagen unterstellt werden.

Aus diesen Gründen beantragen wir, dass auf die Einführung eines neuen § 107a PBG verzichtet wird.

Schlussbemerkungen

Im Sinne der Gemeindeautonomie ersuchen wir den Kanton den Gemeinden keine Kompetenzen zu entziehen und mehr Vertrauen zu schenken. Der Bau- und Planungsprozess ist ein Kerngeschäft der Gemeinden und wird durch vermehrte kantonale Einflussnahme geschwächt.

Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Thomas Niederberger
Präsident

Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin